

Richtlinie für Zugangsberufe und -praktika im

Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik)“ (BPS)

Die Immatrikulation in den Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik)“ setzt unter anderem einen Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung (Zugangsberufe) oder ein einschlägiges Praktikum (Berufspraktikum) voraus. Folgende Regelungen sind hierbei zu berücksichtigen:

1. Zugangsberufe (vgl. §3 Abs. 2+3 FPO)

Als besondere Studienzugangsvoraussetzung ist vor Aufnahme des Bachelorstudiums der Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in der Regel mit einem der folgenden Berufsabschlüsse zu erbringen:

- staatlich anerkannte*r Kinderpfleger*in
- staatlich geprüfte*r Sozialassistent*in
- staatlich anerkannte*r Erzieher*in/ Bachelor Professional in Sozialwesen
- staatlich anerkannte*r Erzieher*in für 0- bis 10-Jährige
- staatlich anerkannte*r Heilerziehungspfleger*in/ Bachelor Professional in Sozialwesen
- oder eine gleichwertige Ausbildung

Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs (vgl. Anlage 1 – Formular für die Einzelfallprüfung).

2. Berufspraktika (vgl. §3 Abs. 4 FPO)

a.) Berufspraktikum als Zugang zum Bachelor-Studium BPS

Wer den Nachweis einer abgeschlossenen fachrichtungsbezogenen Berufsausbildung nicht erbringen kann, muss ersatzweise ein mindestens einjähriges Praktikum in einer einschlägigen Fachrichtung vorweisen (Vorgabe gemäß § 7 Absatz 2 LehbildG M-V).

b.) Gesamtdauer

Der zeitliche Umfang des Praktikums beträgt insgesamt mindestens ein Jahr als Vollzeitbeschäftigung, so dass unter der Maßgabe von 52 Kalenderwochen und 4 Wochen Urlaub insgesamt 48 Praktikumswochen in Vollzeit (35 – 40 h/ Woche) nachgewiesen werden müssen. Hier erfolgt eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss (vgl. Anlage 1 – Formular für die Einzelfallprüfung).

c.) Zeitliche Strukturierung/Nachweis vor dem Studium

Für eine Zulassung zum Studium müssen vor der Immatrikulation mindestens acht Monate Praxiszeit nachgewiesen werden. Die verbleibenden vier Monate können bis zum Ende des fünften Semesters erbracht werden und werden durch regelmäßige Veranstaltungen der Studiengangskoordination begleitet.

d.) Inhaltliche Anforderung

Das Berufspraktikum hat der für das Lehramtsstudium gewählten beruflichen Fachrichtung „Sozialpädagogik“ zu entsprechen und ist in geeigneten Arbeitsfeldern/ Handlungsorten der Sozialpädagogik durchzuführen. Ein abgeleiteter Dienst wie z. B. das FSJ kann auch als Berufspraktikum anerkannt werden.

Mögliche Arbeitsfelder in Zusammenhang mit den Nutzerinnen und Nutzern können sein:

- Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern
- Sozialpädagogische Arbeit mit Jugendlichen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Frauen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Familien
- Sozialpädagogische Arbeit mit alten Menschen
- Sozialpädagogische Arbeit mit sozial und wirtschaftlich benachteiligten Menschen und mit Randgruppen
- Sozialpädagogische Arbeit mit kranken und behinderten Menschen
- Sozialpädagogische Arbeit mit psychisch kranken Menschen
- Sozialpädagogische Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund/ Flüchtlingen

Mögliche Tätigkeitsfelder:

- **Kindertageseinrichtungen** wie Kindergarten, Hort, Krippe; auch altersübergreifend
- **Einrichtungen der Jugendarbeit und/ oder Jugendsozialarbeit** (z. B. Jugendzentren/ -treffs; Jugendbildungsstätten; betreute Ferienfreizeiten, Spielmobilaktionen, Maßnahmen der Stadtranderholung für Kinder/Jugendliche; Ausbildungsbegleitende Hilfen, Berufsvorbereitungskurse; Schulsozialarbeit)
- **Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung** sowie zur Eingliederung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (z. B. Heimerziehung, Betreute Wohnformen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsberatung, heilpädagogische Tagesstätten)
- **Einrichtungen der Alten- und Gesundheitshilfe** (z. B. Sozialstationen, Altenheime, Sozialdienste der Kliniken)
- **Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Einrichtungen der Rehabilitation oder Einrichtungen der Resozialisierung** (z. B. Tagesstätten/ Wohnheime/ Werkstätten für Behinderte, Offene Behindertenarbeit z. B. Rehabilitationszentren/ -kliniken, Beratungsstellen/ Fachkliniken für Suchtprobleme, Kinderkureinrichtungen z. B. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Straßensozialarbeit, sozialtherapeutische Einrichtungen)
- **Öffentliche Sozialverwaltung** insbesondere Jugendamt (z. B. Allgemeiner Sozialer Dienst)

- Einrichtungen der Migrationsarbeit und Flüchtlingshilfe (z. B. Flüchtlingsunterkünfte, Betreutes Wohnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Über die Anerkennung des Praktikums bzw. des Freiwilligendienstes entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs (vgl. Anlage 1 – Formular für die Einzelfallprüfung). Der Prüfungsausschuss kann hierbei verlangen, dass ein ausführlicher Tätigkeitsnachweis zum fachrichtungsbezogenen Praktikum durch den*die Bewerber*in im Bewerbungsverfahren beizubringen ist (vgl. Anlage 2 Vorlage zur Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum fachrichtungsbezogenen Berufspraktikum (für die/den Bewerber*in)).

e.) Nachweise

Die Voraussetzungen nach Nummer 1 und 2 sind im Bewerbungsverfahren nachzuweisen. Sofern eine Praktikumsbescheinigung eingereicht wird, muss diese mindestens enthalten: Zeitraum und Stundenumfang des Praktikums, Stempel und Unterschrift der Einrichtung.

3. Verpflichtende Studienberatung (vgl. §3 Abs. 6 FPO)

Als Voraussetzung zur Immatrikulation müssen alle Lehramtsstudieninteressierten an einer verpflichtenden Studienberatung an der Hochschule teilnehmen. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Rahmen des Bewerbungsprozesses.



4. Anlagen zur Richtlinie

Anlage 1: Antrag auf Einzelfallprüfung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik)“

Kennungen	Antrag auf Einzelfallprüfung für den Zugang zum Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen (Sozialpädagogik)“
Versionierung	

Bitte füllen Sie den Antrag aus, unterschreiben und laden diesen im Bewerbungsportal im Upload-Bereich mit den entsprechenden Nachweisen (z.B. Ausbildungszeugnis, Praktikumsbescheinigung) hoch. Bitte beachten Sie, dass die Praktikumsbescheinigung unbedingt die Praxiseinrichtung, den Zeitraum, Stundenumfang, Stempel und Unterschrift der Einrichtung ausweist.

Persönliche Daten

Name:	
Vorname:	
Anschrift:	

Abschlüsse, Praxiszeiten, Vorkenntnisse

Variable	Art der Ausbildung bzw. Tätigkeit	Umfang (Wochen/Monaten)
Fachrichtungsbezogene Ausbildung		
Fachrichtungsbezogenes Praktikum		
Freiwilliges Soziales Jahr/ Bundesfreiwilligendienst (oder Vergleichbares)		
Sozial- und lebensweltlich erworbene Vorkenntnisse		
Gesamtsumme der Praxiszeiten (in Monaten)		

Ort und Datum	Unterschrift Bewerber*in
---------------	--------------------------



Votum des Prüfungsausschusses (was wird angerechnet und was muss (bis wann) ggf. an Praxiszeit nachgeholt werden)

- Der*die Bewerber*in wird aufgefordert einen Tätigkeitsnachweis zu seinem*ihrem einschlägigen Berufspraktikum anzufertigen. Die Vorlage zur Anfertigung des Tätigkeitsnachweises (Anlage zur Richtlinie für Zugangsberufe und -praktika) ist durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt dem*der Bewerber*in zur Verfügung zu stellen.

Ort und Datum	Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r
----------------------	--



Anlage 2: Vorlage zur Anfertigung eines Tätigkeitsnachweises zum fachrichtungsbezogenen Berufspraktikum (für die/ den Bewerber*in)

Bitte erstellen Sie in dieser oder in einer ähnlichen Form ihren eigenen Tätigkeitsnachweis zu ihrem einschlägigen einjährigen Berufspraktikum.

Persönliche Daten

Name:	
Vorname:	

Inhaltliche und zeitliche Gliederung des Praktikums

Datum	Praxiseinrichtung (z.B. Grundschule)	Tätigkeitsfeld (z.B. Schulsozialarbeit)	Stundenumfang	Aufgaben
		Gesamtstunden		
		Wochen (bei 35-40 h je Woche)		

Ort und Datum	Unterschrift Bewerber*in
---------------	--------------------------